



Steuern im bezahlten Sport

Die wichtigsten Themen von A bis Z für Talente

powered by

 **DZ PRIVATBANK**

Inhalt

- 04 Vorwort Herr Selzer
- 05 Vorwort Herr Weimer
- 06 Aufmerksamkeiten/Geschenke
- 06 Autogrammstunde
- 06 Berufsbekleidung – Verein
- 06 Berufsbekleidung – Sponsor
- 06 Betriebsveranstaltungen
- 06 Doppelte Haushaltsführung
- 07 Erholungsbeihilfen
- 07 Image Rights
- 07 Jobticket
- 07 Kindergartenplatz
- 07 Länderspielprämien
- 07 Mahlzeitengestellung
- 08 Pkw-Überlassung
- 08 Sachbezüge
- 08 Siegprämien – Mannschaftssport
- 08 Siegprämien – Einzelsportler
- 08 Sky-Abonnement
- 08 Telefongestellung
- 08 Umzugskosten
- 08 Unterkunftgestellung
- 09 Warengutscheine
- 09 Werbeverträge – Mannschaftssportler
- 09 Werbeverträge – Einzelsportler
- 09 Wohnungsüberlassung
- 10 Rechtlicher Hinweis

Wir sind für Sie da.



Das Steuerrecht in Deutschland ist sehr komplex und kompliziert. Profisportler, insbesondere Profi-Mannschaftssportler, erfahren hier in vielen Fällen durch den Verein oder ihr Management Unterstützung.

Damit Sie am Beginn Ihrer Karriere nicht in eine der vielen Fallen tappen, aber auch die Möglichkeiten einer Gestaltung aufgezeigt bekommen, haben wir nachfolgend die ersten wichtigsten Fragen und Themen zusammengefasst.

Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "Frank Selzer". The signature is fluid and cursive.

Frank Selzer

Steuerberater

Im Laufe der Karriere kommen noch weitere immer komplexer werdende Themen und Fragestellungen hinzu. Auch hier stehen wir Ihnen mit Ihrer VR Bank und in Kooperation mit der DZ PRIVATBANK für alle Fragen zur Verfügung. Auch für Fragen der Karriere nach der Sportlerkarriere.

Weil nicht nur zählt, was zählbar ist.

Das SportsBanking der DZ PRIVATBANK hat eine wesentliche Besonderheit. Wir stehen mit unserer Erfahrung und klaren Lösungen bereits jugendlichen Talenten zur Seite. Ganz im Sinne unserer Philosophie – SportsBanking „Vom Talent zum Unternehmer“. Wir sind bereits zuzeiten an Ihrer Seite, wenn guter Rat noch teuer ist oder schlechter Rat teurer werden kann.

Aus diesem Grund hat Herr Steuerberater Selzer ein ganz wichtiges Thema für junge Sportler aufgegriffen – „Steuern im bezahlten Sport – die wichtigsten Themen für Talente“. Zuwendungen und Vergünstigungen können sich schnell zu Stolpersteinen entwickeln, wenn sie falsch gewertet werden.

Mit sportlichem Gruß



Martin Weimer

DZ PRIVATBANK

Mit dieser kleinen Fibel der FS Frank Selzer Steuerberatungsgesellschaft mbH wollen wir Sie sensibilisieren und Ihnen eine schnelle Orientierung ermöglichen. Wir möchten Ihnen zeigen, dass Sie der Genossenschaftliche Finanzverbund mit seinen Partnern bei allen Finanzthemen im Sport heute und morgen spezialisiert begleiten kann. Regional, national und international stehen wir Sportlern als Partner zu Seite.



Eine Übersicht ausgewählter steuerlicher Themen für Talente

Aufmerksamkeiten/Geschenke

Vereine schenken ihren Spielern anlässlich persönlicher Ereignisse Geld/Gutscheine/Blumen.

Steuerliche Würdigung

- bis 60,00 EUR = steuerfrei
- über 60,00 EUR = LSt- und SV-pflichtig

Autogrammstunde

Ein Sponsor lädt Eishockeyspieler E und Tennisspieler T ein und bezahlt diese.

Steuerliche Würdigung

- Tennisspieler: Einzelsportler schließen eigene Verträge ab. Sie erzielen hierdurch Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
- Bei Mannschaftsspielern hat i.d.R. der Verein das Vermarktungsrecht und schließt den Vertrag ab. Die Werbetätigkeit ist mit dem Gehalt abgegolten. Ausnahme: Der Spieler schließt einen eigenen Werbevertrag ab. Er erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Berufsbekleidung – Verein

Vereinsportlern werden neben den Trikots auch Sport- und Freizeitkleidung zur Verfügung gestellt. Der Sportler kann hierüber frei verfügen.

Steuerliche Würdigung

- Trikots (aber auch Schlittschuhe etc.) sind als typische Berufsbekleidung anzusehen und damit LSt- und SV-frei. Eine private Nutzung ist so gut wie ausgeschlossen.
- Andere Kleidungsstücke stellen bürgerliche Kleidung dar. Ihre Gestellung ist LSt- und SV-pflichtig.

Berufsbekleidung – Sponsor

Fußballer F dreht aufgrund eigener Werbeverträge einen TV-Spot. Der Sponsor stellt hierfür die Kleidung, die er nach den Dreharbeiten behalten darf.

Steuerliche Würdigung

- Von Sponsoren im Rahmen von Werbemaßnahmen zur Verfügung gestellte Kleidung stellen für den Sportler Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar.

Betriebsveranstaltungen

Ein Verein lädt seine Spieler und dessen Angehörige zu einer Betriebsveranstaltung ein.

Steuerliche Würdigung

- bis 110,00 EUR = steuerfrei
- über 110,00 EUR = übersteigender Betrag ist LSt- und SV-pflichtig; Möglichkeit der Pauschalbesteuerung (25 %) durch den Verein. Dies gilt auch für im Rahmen der Veranstaltung überreichte Geschenke > 60,00 EUR.

Doppelte Haushaltsführung

Ein Spieler wechselt den Verein. Er muss hierfür umziehen und wohnt dort zeitweilig. In seiner Heimatstadt möchte er aber weiterhin studieren und einen Wohnsitz behalten.

Steuerliche Würdigung

- Voraussetzung ist, dass der Spieler am Ort des Vereins wohnt und daneben einen eigenen Haushalt an einem anderen Ort unterhält. Eine eigene Wohnung ist zwingend erforderlich. Bei Zusammenwohnen (auch Elternhaus) ist eine Kostenbeteiligung von mind. 10 % erforderlich. Die LSt- und SV-freien Beträge erfahren Sie direkt über unsere Kanzlei.

Erholungsbeihilfen

Ein Fußballverein bezuschusst einen Urlaub. Nach Einreichung der Rechnung wird ein Teilbetrag erstattet.

Steuerliche Würdigung

- Die Beträge sind LSt-pflichtig, könnten aber pauschal mit 25 % versteuert werden, sofern der Zuschuss 156,00 EUR für den einzelnen Spieler, 104,00 EUR für Ehegatten und 52,00 EUR für jedes Kind nicht übersteigt.

Image Rights

Hierunter versteht man die Verwertung der Persönlichkeitsrechte, die z. B. gemäß Mustervertrag der DFL (Fußball) an die Vereine abgetreten sind. Medienwirksam wurde das Thema der Image Rights im Nachgang zu steuerstrafrechtlichen Ermittlungen gegen einzelne Top-Spieler sowie durch die Möglichkeit der Vereine der Premier League, die Gesamtvergütung zu einem gewissen Prozentsatz der Überlassung der Image Rights zuzuordnen.

Steuerliche Würdigung

- Eine entsprechende Gestaltung ist mit Bedacht zu wählen, da negative Publicity schnell zu einem weitaus größeren finanziellen Schaden führen kann. Auch sollten hierbei die nicht unerheblichen Kosten für eine geschaffene Struktur mit in die Überlegungen einbezogen werden.

Jobticket

Damit der Spieler zum Training kommen kann, zahlt der Verein die Monatskarte für den ÖPNV.

Steuerliche Würdigung

- Ein Jobticket ist ein Sachbezug und damit bis max. 44,00 EUR im Monat LSt- und SV-frei (Freigrenze).

Kindergartenplatz

Ein Verein übernimmt die Kosten für die Unterbringung des nicht schulpflichtigen Kindes.

Steuerliche Würdigung

- Vollständig steuerfrei

Länderspielprämien

Ein Verein leiht den Spieler zur Teilnahme an einem internationalen Turnier aus. Er erhält hierfür Prämienzahlungen, die der Verein an den Spieler auskehrt.

Steuerliche Würdigung

- Die Prämien sind LSt- und SV-pflichtig, da die Zahlungen als Lohnzahlungen durch einen Dritten angesehen werden. Sie sind LSt- und SV-frei, wenn der Arbeitslohn bei einem Auslandsspiel aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) freizustellen ist. Die Besonderheiten des jeweiligen DBA sind zu beachten. Die Doppelbesteuerung wird i.d.R. durch Freistellung unter Progressionsvorbehalt erreicht.

Mahlzeitengestellung

Fußballern oder auch anderen Mannschaftssportlern werden unentgeltlich sportmedizinisch abgestimmte Speisen und Getränke zur Verfügung gestellt.

Steuerliche Würdigung

- Vom Arbeitsgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeiten sind LSt- und SV-pflichtig. Eine Ausnahme gilt nur für Mahlzeiten, die überwiegend im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer abgegeben werden. Dies ist aus Sicht der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte bei der Mahlzeitengestellung an Profisportler nicht gegeben.

- Arbeitstägliche Mahlzeiten an Trainings- und Spieltagen werden mit dem amtlichen Sachbezugswert besteuert. Mahlzeiten mit einem Wert von > 60,00 EUR sind in Höhe ihres tatsächlichen Werts zu besteuern.
- Bei Mahlzeiten bei Auswärtsspielen ist kein geldwerter Vorteil anzusetzen. Allerdings sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen.
- Belohnungssessen mit einem Wert von > 60,00 EUR sind stets mit dem tatsächlichen Wert LSt- und SV-pflichtig (FG München 03.05.2013 8 K 1014/09, BMF vom 30.09.2013 IV C 5 S 2353/13/10004).

Pkw-Überlassung

Ein Verein überlässt den Spielern Fahrzeuge. Diese dürfen das Fahrzeug auch privat nutzen.

Steuerliche Würdigung

- Der geldwerte Vorteil aus der Pkw-Überlassung ist steuerpflichtig. Die Besteuerung erfolgt anhand der tatsächlichen Kosten (Fahrtenbuch) bzw. pauschal in Höhe von 1 % des Bruttolistenpreises zzgl. 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer für Fahrten von Wohnung/ zu Arbeitsstätte.

Sachbezüge

Steuerliche Würdigung

- Diese sind bis zu einem Betrag von 60,00 EUR vollständig steuerfrei.

Siegprämien – Mannschaftssport

Zahlungen eines Vereins für den Gewinn der Landesmeisterschaft.

Steuerliche Würdigung

- Unabhängig von der Höhe sind diese steuerpflichtig, da es sich um Zuwendungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses handelt.

Siegprämien – Einzelsportler

Steuerliche Würdigung

- Diese führen zu steuerpflichtigen Einnahmen aus Gewerbebetrieb.

Sky-Abonnement

Ein Spieler möchte hierdurch die Konkurrenz analysieren.

Steuerliche Würdigung

- Die Aufwendungen stellen nicht abziehbare Aufwendungen der privaten Lebensführung dar.

Telefongestellung

Der Verein stellt seinen Spielern Mobiltelefone zur Verfügung, die auch privat verwendet werden können.

Steuerliche Würdigung

- Steuerfrei nach § 3 Nr. 45 EStG

Umzugskosten

Aufgrund eines Vereinswechsels muss ein Spieler umziehen.

Steuerliche Würdigung

- Umzugskosten aus beruflichem Anlass können bis zu den im Bundesumzugskostengesetz genannten Beträgen steuerfrei erstattet werden. Erstattungen für Umzüge ins Ausland können nicht steuerfrei erstattet werden, wenn die Besteuerung der Tätigkeit im Ausland nicht der inländischen Besteuerung unterliegt.

Unterkunftsgestellung

Vereine stellen Spielern Zimmer zur Verfügung.

Steuerliche Würdigung

- Steuerpflichtig. Besteuerung mit dem amtlichen Sachbezugswert. Bei Gemeinschaftsunterkünften erfolgt ein Abschlag von 15 %.

Warengutscheine

Die Basketballer des FC Erfolglos können im eigenen Fanshop zu vergünstigten Konditionen einkaufen.

Steuerliche Würdigung

- Ein Warengutschein ist ein Sachbezug. Für unentgeltlich oder verbilligt abgegebene Waren, die nicht überwiegend für den Bedarf der Arbeitnehmer hergestellt werden, gilt ein Rabattfreibetrag von 1.080,00 EUR pro Jahr.

Werbeverträge – Mannschaftssportler

Steuerliche Würdigung

- Einnahmen aus Werbeverträgen eines Verbandes führen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb.
- Werbeleistungen des Vereins sind mit dem Arbeitslohn abgegolten. Zusätzliche Zahlungen stellen Arbeitslohn dar.
- Einnahmen aus eigenen Werbeverträgen sind als Einnahmen aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig.

Werbeverträge – Einzelsportler

Steuerliche Würdigung

- Einnahmen aus den eigenen Werbeverträgen sind als Einnahmen aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig.

Wohnungsüberlassung

Ein Fußballverein stellt unentgeltlich oder zu einem günstigen Mietpreis Wohnungen zur Verfügung.

Steuerliche Würdigung

- Der geldwerte Vorteil aus der Nutzungsüberlassung ist LSt- und SV-pflichtig. Zahlt ein Spieler Miete für eine vom Verein direkt überlassene Wohnung, liegt ein geldwerter Vorteil nur insoweit vor, als die von ihm gezahlte Miete die ortsübliche Miete unterschreitet.

Rechtlicher Hinweis

Alle Inhalte dieses Dokuments dienen ausschließlich Ihrer eigenen Information und sollen Ihnen helfen, eine fundierte, eigenständige Entscheidung zu treffen. Allein maßgebliche Rechtsgrundlage für die angebotene Leistung ist der Vertrag zwischen dem Kunden und der FS Frank Selzer Steuerberatungsgesellschaft.

Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zum Zeitpunkt ihrer Erstellung im Hinblick auf die gegenwärtige Rechts- und Steuerlage, die sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Alle weiteren Informationen in diesem Dokument stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen, die für zuverlässig gehalten werden. Für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Quellen steht der Verfasser nicht ein. Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: Januar 2018, soweit nicht anders angegeben.

Die Inhalte dieses Dokuments stellen keine Handlungsempfehlung dar, sie ersetzen weder die individuelle Steuerberatung noch die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch einen Steuerberater. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch übernimmt die FS Frank Selzer Steuerberatungsgesellschaft keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit. Es wird keine Haftung für etwaige Schäden oder Verluste, die direkt oder indirekt aus der Verteilung oder der Verwendung dieses Dokuments oder seiner Inhalte entstehen, übernommen.

Durch die Annahme dieses Dokuments akzeptieren Sie die vorstehenden Beschränkungen als für Sie verbindlich.

Frank Selzer
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Leonhardsweg 2
82008 Unterhaching

Tel. +49 89 615 000-89
Fax +49 89 615 000-90

Mail: selzer@steuerberater-selzer.de
www.steuerberater-selzer.de

FS Frank Selzer

Steuerberatungsgesellschaft mbH



Frank Selzer
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Leonhardsweg 2
82008 Unterhaching

Tel. +49 89 615 000-89
Fax +49 89 615 000-90

Mail: selzer@steuerberater-selzer.de
www.steuerberater-selzer.de